

BGer 7B_452/2023 vom 2. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_452_2023

FR: TF 7B_452/2023 du 2 octobre 2023

IT: TF 7B_452/2023 del 2 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen nahm am 12. Juni 2023 die Strafuntersuchung gegen die Staatsanwältin B._____ und die Aktuarin C._____ wegen Amtsmissbrauchs nicht an die Hand. Der Beschwerdeführer erhob beim Obergericht des Kantons Schaffhausen Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung und ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren. Das Obergericht wies das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung vom 28. Juli 2023 ab.

Der Beschwerdeführer beantragt mit Beschwerde in Strafsachen, es sei ihm im obergerichtlichen Verfahren die "unentgeltliche Verfahrensführung und Vertretung" zu bewilligen. Er beantragt ferner sinngemäss die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren.

E. 2

In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis). Das bedeutet, dass die Rechtschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Der Beschwerdeführer führt aus, der angefochtenen Verfügung sei "soweit zu folgen", dass ihm aus Art. 136 StPO kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege zukommt. Allerdings sei er entgegen der Erwägungen der Vorinstanz Opfer unzulässiger staatlicher Gewalt geworden und habe gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV einen unmittelbaren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Der Beschwerdeführer legt jedoch nicht dar, inwiefern die einschlägige Rechtsprechung auf ihn Anwendung finden soll. Er äussert sich insbesondere mit keinem Wort dazu, durch welches Verhalten der Beanzeigten er Opfer von staatlicher Gewalt geworden sein soll - was im Übrigen bei der zur Anzeige gebrachten angeblichen Amtsheimnisverletzung auch nur schwer vorstellbar ist. Damit kommt der Beschwerdeführer den Begründungsanforderungen nicht nach.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist gestützt auf Art. 64 BGG wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen. Angesichts der Gesamtumstände rechtfertigt es sich indessen, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.